Beweisantrag

### Zu beweisende Tatsache

Bei der Protestaktion handelte es sich unangemeldete, politische Versammlung

### Beweismittel

Hierfür beantrage ich das Vorlesen von folgenden Seiten der Akte, die Auszüge der Bannerinhalte beschreiben.

### Begründung

Die Inaugenscheinnahme der Aktenseiten wird aufzeigen, dass es sich bei der Protestaktion, an welcher der Angeklagte beteiligt war, um eine unangemeldete, politische Versammlung handelte. Die Banner zeigten deutlich, dass die Beteiligten der Protestaktion sich für ein Lebensmittel-Rettungsgesetz eingesetzt und dies auch nach außen kommuniziert haben. Hierdurch zeigte sich ihr Standpunkt, den sie äußerten, unübersehbar.

### Relevanz

Dies ist von Relevanz für das Verfahren, denn auch im Rahmen von politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, ist der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl. v. 7.3.2011:

„Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfGE 104, 92, 104; BVerfGK 11, 102, 108). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (vgl. BVerfGE 69, 315, 342 f.; 87, 399, 406). Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden (vgl. BVerfGE 73, 206, 248; 87, 399, 406; 104, 92, 103 f.). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (vgl. BVerfGE 69, 315, 345). Der Schutz des Art. 8 GG besteht zudem unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 351; BVerfGK 4, 154, 158; 11, 102, 108).“

Die Beweismittel sind geeignet, um die zu beweisende Tatsache zu bestätigen.

Ich beantrage hierzu einen schriftlich verlesenen Gerichtsbeschluss.

Berlin, der 08.11.2022 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_